

Erhöhung der Qualität der Planung und Leitung des Betriebes und die Qualifizierung der Werktätigen, zu entwickeln. Auf die Tätigkeit der Ständigen Handelsberatungen und der Handelskomitees finden die für die Ständigen Produktionsberatungen und die Produktionskomitees geltenden Bestimmungen Anwendung.

§22

(1) Der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter haben das politische und ökonomische Denken und Handeln der Werktätigen zu fördern. Die Formen der kollektiven und persönlichen materiellen Interessiertheit sowie des moralischen Anreizes sind so anzuwenden, daß die Interessen des Betriebskollektivs und der einzelnen Werktätigen mit den gesellschaftlichen Interessen übereinstimmen. Im Betrieb ist das sozialistische Leistungsprinzip zur Erreichung eines hohen Nutzeffektes der Arbeit entsprechend den Aufgaben und Reproduktionsbedingungen des Betriebes konsequent zu verwirklichen und eine sozialistische Arbeitskultur zu entwickeln.

(2) Der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter haben durch Erläuterung der politischen und wirtschaftlichen Aufgaben und Ziele, weitgehende Aufschlüsselung des Planes, zweckmäßige Methoden der Anleitung, Kontrolle und Erziehung am Arbeitsplatz sowie durch geeignete Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, des sozialistischen Wettbewerbs und des Neuererwesens die Initiative und Schöpferkraft der Werktätigen allseitig zu fördern.

(3) Die gemeinsamen Aufgaben des Direktors des Betriebes und der Betriebsgewerkschaftsleitung zur Sicherung der allseitigen Mitarbeit der Werktätigen und der Entwicklung ihrer Initiative zur Planerfüllung werden im Betriebskollektivvertrag festgelegt. Er wird mit dem Plan ausgearbeitet und ist eine wichtige Grundlage der politisch-ideologischen, wirtschaftlichen und kulturellen Arbeit sowie zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Betrieb.

(4) Der Direktor des Betriebes ist verpflichtet, das Leitungssystem und die Leitungstätigkeit entsprechend den Erfordernissen des betrieblichen Reproduktionsprozesses nach modernsten Gesichtspunkten, insbesondere unter Ausnutzung der Erkenntnisse der Kybernetik sowie der Möglichkeiten und Erfordernisse der modernen Datenverarbeitung, rationell zu organisieren und die Grundsätze der sozialistischen Wirtschaftsführung und des sozialistischen Rechts zu verwirklichen.

(5) Im Betrieb ist zur Erfüllung der versorgungspolitischen und ökonomischen Aufgaben eine hohe Disziplin und Ordnung zu sichern. Die gesetzliche Arbeitszeit ist für die Lösung der betrieblichen Aufgaben voll auszunutzen; Versammlungen und andere gesellschaftliche Veranstaltungen haben grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit stattzufinden.

§23

(1) Der Direktor des Betriebes ist verantwortlich für die Bildung und Anleitung von gesellschaftlichen Organen der Bevölkerung und an der Versorgung beteiligter Einrichtungen (z. B. HO-Beiräte und Beiräte der Großhandelsbetriebe) und sichert die wirksame Nutzung ihrer Erfahrungen und Vorschläge für die Leitung der Handelstätigkeit. Er lenkt ihre Initiative besonders auf

— die Verbesserung der Sortimentsgestaltung

— die Schaffung von Einkaufserleichterungen durch Vervollkommnung des Verkaufssystems (einschließlich Kundendienst und Dienstleistungen)

— die Vorbereitung und Durchführung des Wareneinkaufs zur Sicherung eines bedarfsgerechten Warenangebots

— die Kontrolle der Einhaltung und Stabilität der Einzelhandelsverkaufspreise sowie des geplanten Preisniveaus und die Sicherung bedarfsgerechter Preislagen und Preisgruppen

— die Erschließung örtlicher Reserven.

(2) Der Direktor des Betriebes ist verantwortlich für die Bearbeitung der Eingaben der Bürger entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und sichert ihre Auswertung für die Verbesserung der Handelstätigkeit.

§24

(1) Der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter sind verpflichtet, die Grundsätze der sozialistischen Menschenführung in Übereinstimmung mit dem Gesetzbuch der Arbeit zu verwirklichen.

(2) Der Direktor des Betriebes trifft die für den planmäßigen betrieblichen Reproduktionsprozeß erforderlichen Führungsentscheidungen. Er nutzt bei der Vorbereitung und bei der Kontrolle der Durchführung seiner Entscheidungen moderne Methoden der Rechen- und Informationstechnik.

§ 25

(1) Der Direktor des Betriebes ist dem Leiter des übergeordneten Organs rechenschafts- und informationspflichtig. Er wird vom Leiter des übergeordneten Organs berufen bzw. abberufen, soweit sich nicht der Minister für Handel und Versorgung dieses Recht vorbehalten hat.

(2) Der Direktor des Betriebes erhält Weisungen vom Leiter des übergeordneten Organs. Diese sind auf das unbedingt erforderliche Maß und auf die grundsätzlichen Fragen zu beschränken.

(3) Der Direktor des Betriebes kann sich in Fragen der Wirtschaftstätigkeit, bei denen keine Übereinstimmung mit dem übergeordneten Organ herbeigeführt werden konnte, unmittelbar an den Minister für Handel und Versorgung bzw. bei örtlich geleiteten volkseigenen Handelssystemen an den Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes wenden und eine Entscheidung verlangen, soweit nicht nach den §§ 10 und 15 der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes zu verfahren ist.

§26

(1) Der Direktor des Betriebes legt regelmäßig vor dem Leiter des übergeordneten Organs Rechenschaft über die Wirtschaftstätigkeit des Betriebes. Dabei hat er sich insbesondere auf die Erfüllung der staatlichen Aufgaben, die Lösung der Versorgungsaufgaben bei hoher Rationalität der Handelstätigkeit, auf die Führung des sozialistischen Wettbewerbs, auf die Erfüllung der abgeschlossenen Wirtschaftsverträge und die Sicherung einer ständigen Liefer- und Verkaufsbereitschaft zu orientieren.